

Zuchtprogramm für die Rasse des Kleinen Deutschen Reitpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1.	Angaben zum Ursprungszuchtbuch	3
2.	Geographisches Gebiet	3
3.	Umfang der Zuchtpopulation im Verband.....	3
4.	Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale.....	4
5.	Eigenschaften und Hauptmerkmale	4
6.	Selektionsmerkmale.....	6
7.	Zuchtmethode.....	6
8.	Unterteilung des Zuchtbuches	9
9.	Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch.....	10
	(9.1) Zuchtbuch für Hengste	10
	(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	10
	(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	10
	(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	11
	(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.2) Zuchtbuch für Stuten	11
	(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	11
	(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
	(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)	12
	(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches).....	12
	(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)	12
10.	Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung.....	13
	(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis.....	13
	(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises.....	13
	(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung.....	14
	(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung.....	14
	(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung	14
	(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial	14
	(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	15
	(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung.....	15
	(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung	15
11.	Selektionsveranstaltungen	15
	(11.1) Körung	15
	(11.2) Stutbucheintragung	16
	(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I.....	16
	(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II.....	16
	(11.3) Leistungsprüfungen.....	16
	(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen	16

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung.....	16
(11.3.1.2) Turniersportprüfung.....	16
(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I	17
(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen	17
(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung	18
(11.3.2.2) Turniersportprüfung.....	18
12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung	18
13. Einsatz von Reproduktionstechniken.....	19
(13.1) Künstliche Besamung.....	19
(13.2) Embryotransfer.....	19
(13.3) Klonen.....	19
14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten.....	19
15. Zuchtwertschätzung	20
16. Beauftragte Stellen.....	20
17. Weitere Bestimmungen	20
(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN).....	20
(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch	21
(17.3) Transponder.....	21
(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen	21

Zuchtprogramm für die Rasse des Kleinen Deutschen Reitpferdes des Landesverbandes Thüringer Pferdezüchter e.V.

1. Angaben zum Ursprungszuchtbuch

Die deutschen Zuchtverbände führen im Sinne der Vorgaben der EU und des deutschen Tierzucht-rechts gemeinsam das Zuchtbuch über den Ursprung der Rasse Kleines Deutsches Reitpferd. Die ge-meinsame Führung des Ursprungzuchtbuches für die Rasse des Kleinen Deutschen Reitpferdes wurde von den folgenden Zuchtverbänden am 3. Mai 2004 schriftlich vereinbart (letzte Aktualisierung am 07. November 2024):

Pferdezuchtverband Baden-Württemberg e.V.
Pferdezuchtverband Brandenburg-Anhalt e.V.
Verband der Pferdezüchter Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Rheinisches Pferdestammbuch e.V.
Pferdezuchtverband Rheinland-Pfalz-Saar e.V.
Pferdezuchtverband Sachsen-Thüringen e.V.
Pferdestammbuch Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.
Bayerischer Zuchtverband für Kleinpferde und Spezialpferderassen e.V.
Verband der Pony- und Kleinpferdezüchter Hannover e.V.
Verband der Pony- und Pferdezüchter Hessen e.V.
Westfälisches Pferdestammbuch e.V.
Pferdestammbuch Weser-Ems e.V.
Zuchtverband für deutsche Pferde e.V.

Änderungen der Grundsätze zur Zucht des Kleinen Deutschen Reitpferdes werden gemeinsam durch die oben genannten Verbände erarbeitet und durch die jeweiligen Verbandsorgane beschlossen. Sie sind der zuständigen Behörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Grundsätze der Zucht der Rasse Kleines Deutsches Reitpferd sind für Filialzuchtbücher verbindlich und sind auf www.pferd-aktuell.de/zvo/zucht-verbands-ordnung-zvo veröffentlicht.

Filialzuchtbücher werden über Änderungen der Grundsätze durch die entsprechende Website infor-miert.

Der Verband führt ein Filialzuchtbuch und hält die durch die Ursprungszuchtorganisationen aufgestell-ten Grundsätze ein.

2. Geographisches Gebiet

Das geographische Gebiet, in dem der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. das Zuchtpro-gramm durchführt, umfasst: den Freistaat Thüringen.

3. Umfang der Zuchtpopulation im Verband

Der Umfang der Population beträgt (Stand 01.01.2026):

Stuten: 1 Stute

Hengste: - Hengste

Der Umfang der Population der oben genannten Verbände, die gemeinsam das Ursprungszuchtbuch dieser Rasse führen, ist auf der Website www.pferd-aktuell.de/shop/broschuren-formulare-vertrage-un-terrichtsmaterial/jahresberichte-fn-dokr.html einzusehen.

4. Zuchtziel, einschließlich der Rassemerkmale

Das Zuchtprogramm hat einen Zuchtfortschritt im Hinblick auf das definierte Zuchtziel und somit die Verbesserung der Eigenschaften der Rasse zum Ziel und umfasst alle Maßnahmen und Aktivitäten, die diesem Ziel dienlich sind.

Gezüchtet wird ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges Pferd, das für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignet ist.

5. Eigenschaften und Hauptmerkmale

Rasse	Kleines Deutsches Reitpferd
Herkunft	Deutschland
Größe	ca. 149 cm - 158 cm
Farben	alle
Äußere Erscheinung <i>Typ</i>	Erwünscht ist das Erscheinungsbild eines eleganten, großlinigen und harmonischen kleinen Reitpferdes. Die Prägung des im eleganten Reitpferdetyp stehenden kleinen Reitpferdes soll in einem trockenen, ausdrucksvollen und edlen Kopf mit einem lebhaften, freundlichen Auge, nicht zu großen Ohren und großen, weiten Nüstern, einer gut geformten Halsung sowie einer plastischen Bemuskelung zum Ausdruck kommen, wobei ponytypische Merkmale ausdrücklich erhalten bleiben sollen. Unerwünscht sind insbesondere ein derbes, plumpes Erscheinungsbild, ein grober Kopf, verschwommene Konturen und bei Zuchtpferden fehlender Geschlechtsausdruck.
Körperbau	Erwünscht ist ein harmonischer, für Reitzwecke jeder Art geeigneter Körperbau. Dazu gehören: - ein mittellanger, breiter, gut aufgesetzter, sich zum Kopf hin verjüngender Hals mit genügender Ganaschenfreiheit, - eine große, schräg gelagerte Schulter, - ein markanter, weit in den Rücken hineinreichender Widerrist - ein mittellanger, gut bemuskelter Rücken, - ausreichende Brusttiefe, - eine längere, leicht geneigte, gut bemuskelte Kruppe mit nicht zu hoch angesetztem Schweif, - eine harmonische Rumpfaufteilung in Vor-, Mittel und Hinterhand. Erwünscht ist weiterhin ein zum Körperbau passendes, trockenes Fundament mit korrekten, ausreichend großen Gelenken, mittellangen Fesseln und festen, wohlgeformten, mittelgroßen Hufen, das eine lange Gebrauchsfähigkeit erwarten lässt. Außerdem eine korrekte, d. h. von vorne und hinten gesehen gerade Gliedmaßenstellung, ein von der Seite gesehen geradegestelltes Vorderbein und ein im Sprunggelenk mit etwa 150° gewinkeltes Hinterbein sowie eine jeweils gerade Zehenachse mit etwa 45° bis 50° zum Boden.

Unerwünscht ist
ein insgesamt unharmonischer Körperbau,
insbesondere
eine kurze, schwere oder tief angesetzte Halsung,
eine kleine, steile Schulter,
ein kurzer oder wenig markanter Widerrist,
ein zu kurzer oder überlanger weicher Rücken,
eine feste oder aufgewölbte Nierenpartie,
eine kurze oder gerade Kruppe mit hohem Schweifansatz,
geringe Brusttiefe und hochgezogene Flanken mit kurzer Hinter-
rippe sowie
unkorrekten Gliedmaßen;
hierzu gehören:
kleine, schmale oder eingeschnürte Gelenke,
schwache Röhrbeine und
kurze, steile oder überlange, weiche Fesseln sowie
zu kleine Hufe, insbesondere mit nach innen gerichteten Trachten.

Unerwünscht sind weiterhin insbesondere
zehenweite, zehenenge, bodenweite, bodenenge, rückbiegige,
steile oder säbelbeinige, kuhhessige oder fassbeinige Gliedma-
ßenstellungen und unklare Gelenke.

Bewegungsablauf

Grundgangarten

Erwünscht sind fleißige, taktmäßige und raumgreifende Grund-
gangarten (Schritt 4-Takt, Trab 2-Takt, Galopp 3-Takt).
Der Bewegungsablauf im Schritt soll losgelassen, energisch und
erhaben sein bei klarem Ab- und Aufußsen.
Der Bewegungsablauf im Trab und Galopp soll bei klar erkennba-
rer Schwebephase elastisch, schwungvoll, leichtfüßig, getragen
und mit natürlicher Aufrichtung und Balance ausgestattet sein. Der
aus aktiv arbeitender, deutlich abfußender Hinterhand entwickelte
Schub soll über einen locker schwingenden Rücken auf die frei
aus der Schulter vorgreifende Vorhand übertragen werden. Etwas
„Knieaktion“ ist erwünscht.

Unerwünscht sind insbesondere
kurze, flache und unelastische Bewegungen bei festgehaltenem
Rücken sowie schwerfällige, auf die Vorhand fallende oder untakt-
mäßige Bewegungen sowie schwankende und schaukelnde oder
deutlich bügelnde, drehende, bodenenge, zehenenge, boden-
weite bzw. zehenweite Bewegungen und Bewegungen mit über-
triebener „Knieaktion“.

Springen

Erwünscht ist ein geschicktes, vermögendes und überlegtes
Springen, welches Gelassenheit und Intelligenz erkennen lässt.
Im Ablauf sind deutliches „Sich-Aufnehmen“, ein schnelles Abfuß-
ßen beim Absprung, ein ausgeprägt schnelles Anwinkeln der
Gliedmaßen (möglichst waagerechte Haltung des Unterarmes
über dem Sprung), ein aufgewölbter Rücken bei deutlich hervor-
tretendem Widerrist und abwärts gebogener Halsung mit sich öff-
nender Hinterhand [Bascule] erwünscht.
Beim Gesamtablauf soll der Fluss der Bewegung und der Rhyth-
mus des Galopps erhalten bleiben.

Unerwünscht ist insbesondere ein unkontrolliertes oder auch unentschlossenes Springen mit hängenden Beinen, hoher Nase über dem Sprung, verbunden mit einem weggedrückten Rücken, bei dem der Fluss der Bewegung und der Rhythmus des Galopps verloren gehen.

Innere Eigenschaften/Leistungsveranlagung/Gesundheit

Erwünscht ist ein unkompliziertes, umgängliches, gleichzeitig einsatzfreudiges, nervenstarkes und verlässliches Pferd, das einen wachen, intelligenten Eindruck macht und durch sein Auftreten und Verhalten gute Charaktereigenschaften sowie ein gelassenes, ausgeglichenes Temperament erkennen lässt.

Unerwünscht sind insbesondere im Umgang schwierige, nervöse oder heftige Pferde.

Erwünscht ist ein rittiges, vielseitig veranlagtes, leistungsbereites und leistungsfähiges, für Reit- und Sportzwecke jeder Art geeignetes Pferd.

Erwünscht sind weiterhin robuste Gesundheit, gute physische und psychische Belastbarkeit, natürliche Fruchtbarkeit sowie das Freisein von Erbfehlern.

6. Selektionsmerkmale

Für die Eintragung in das Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) werden nachfolgende Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes bewertet (Leistungsprüfung Exterieur).

Selektionsmerkmale der äußeren Erscheinung:

1. Typ (Rasse- und Geschlechtstyp)
2. Körperbau
3. Korrektheit des Ganges
4. Schritt
5. Trab
6. Galopp (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
7. Springen (bei Stuten: sofern bei Zuchtbucheintragung erfasst)
8. Gesamteindruck (im Hinblick auf die Eignung als Reitpferd).

Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der erfassten Selektionsmerkmale. Die Bewertung erfolgt in ganzen/halben Noten nach dem, in der Satzung unter Nummer B.14 (Grundbestimmungen zur Bewertung von Zuchtpferden), erläuterten System.

Darüber hinaus wird nach weiteren Merkmalen selektiert:

- 1) Gesundheit
- 2) Interieur
- 3) Reit-, Spring- oder Fahranlage

7. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird angestrebt mit der Methode der Reinzucht. Das Zuchtbuch ist offen für Ponys/Pferde anderer Rassen, deren Einbeziehung zur Erreichung des Zuchtzieles förderlich ist. Am Zuchtprogramm nehmen nur diejenigen Pferde teil, die im Zuchtbuch (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

Kleine Deutsche Reitpferde sind Anpaarungsprodukte von Kleinen Deutschen Reitpferden untereinander oder Nachkommen von eingetragenen Zuchtpferden der zugelassenen Rassen, sofern diese Zuchtpferde in das Zuchtbuch des Kleinen Deutschen Reitpferdes eingetragen sind.

Im Sinne einer ordnungsgemäßen züchterischen Arbeit dürfen Pferde, die einen Unterschied in der Widerristhöhe von mehr als 50 cm aufweisen, nicht angepaart werden.

Die für die Rasse des Kleinen Deutschen Reitpferdes zugelassenen Rassen (Stuten bzw. Hengste) erhalten einen entsprechenden Vermerk in der Tierzuchtbescheinigung.

Folgende Rassen sind zugelassen:

Gruppe I: Kleines Deutsches Reitpferd

Gruppe II:

- Belgisches Sportpony (SBS)
- Belgisches Reitpony (BRP)
- British Riding Pony (N.P.S.)
- British Sport Pony (SPSS)
- Connemara Pony
- Dansk Sportspony
- Deutsches Reitpony
- Estnisches Reitpony (ERP)
- Europäisches Pony Sportpony (EASP)
- Finnisches Pony
- Irishes Sportpony
- Kanadisches Sportpony
- Kroatisches Reitpony
- Le Poney Français de Selle (franz. Reitpony)
- Lewitzer
- Litauisches Reitpony
- Niederlands Welsh Ridepony (NWPCS – NWR)
- New Forest Pony
- Niederländisches Reitpony (NRPS: NPA)
- Niederländisches Sportpony (NRPS: NSP)
- Nordamerikanisches Sportpony
- Norwegisches Sportpony
- Österreichisches Reitpony
- Palomino
- Pinto
- Polnisches Reitpony
- Schwedisches Reitpony (ASRP)
- Schweizerisches Reitpony (SVPK)
- Slowakisches Sportpony
- Tschechisches Sportpony
- Ungarisches Sportpony
- Welsh Part Bred (WPCS, NWPCS und WPCV)
- Welsh Sekt. B, C und Welsh Cob

Gruppe III: zusätzliche Eintragungsbestimmungen unter 14. dieses Zuchtprogramms

- Amerikanisches Warmblut
- Anglo European Warmblut (AES)
- Anglo-Araber
- Araber
- Arabische Partbred - Typ Spezialpferd
- Arabisches Halbblut
- Arabisches Vollblut
- Australisches Warmblut
- Bayerisches Warmblut

Belgisches Sportpferd
Belgisches Warmblut
Brandenburger
Britisches Warmblut
Dänisches Warmblut
Deutsches Edelblutpferd
Deutsches Pferd
Deutsches Sportpferd
Englisches Vollblut
Englisches Warmblut
Estnisches Sportpferd
Europäisches Reitpferd (EASP)
Estnisches Sportpferd
Europäisches Reitpferd (EASP)
Finnisches Warmblut
Französisches Reitpferd
Furioso North Star
Hannoveraner
Hesse
Holsteiner
Irishes Sportpferd
Irishes Warmblut
Italienisches Reitpferd
Kanadisches Warmblut
Königlich Niederländisches Warmblut (KWPN)
Kroatisches Sportpferd
Kroatisches Warmblut
Luxemburger Warmblut
Litauisches Reitpferd
Mecklenburger
Malopolska (PZHK M)
Niederländisches Reitpferd (NRPS - NRA)
Norwegisches Warmblut
Oldenburger
Oldenburger Springpferd
Österreichisches Warmblut
Palomino
Pinto
Polnisches Warmblut
Portugiesisches Sportpferd
Rheinisches Reitpferd
Sachse
Sachsen-Anhaltiner
Schottisches Sportpferd
Schwedisches Warmblut
Schweizer Warmblut
Shagya-Araber
Slowakisches Warmblut
Slowenisches Warmblut
Spanisches Warmblut
Sportpferd Großbritannien
Sportpferd La Silla
Thüringer
Trakehner
Tschechisches Warmblut
Ungarisches Sportpferd

Westfälisches Reitpferd
Wielkopolska (PZHK WLKP)
Württemberg
Zangersheider Sportpferd
Zweibrücker

Die Nachkommen folgender Anpaarungen gehören zur Rasse Kleines Deutsches Reitpferd (siehe nachfolgende Tabelle).

Folgende Anpaarungskombinationen sind erlaubt:

Zugelassene Rassen	Rassen der Gruppe I	Rassen der Gruppe II	Rassen der Gruppe III
Rassen der Gruppe I	X	X	X
Rassen der Gruppe II	X	X (Anpaarungen gleicher Rassen sind nicht zugelassen)	X
Rassen der Gruppe III	X	X	

Für Hengste gilt, dass in ihrer Abstammung in den ersten vier Generationen keine Rasse auftritt, die nicht zugelassen ist.

Für Stuten gilt, dass in ihrer Abstammung in den ersten drei Generationen keine Rasse auftritt, die nicht zugelassen ist.

8. Unterteilung des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch für Hengste wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Hengste wird unterteilt in die Klassen

- Hengstbuch I,
- Hengstbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Hengste ist das

- Vorbuch.

Das Zuchtbuch für Stuten wird in eine Hauptabteilung und eine Zusätzliche Abteilung unterteilt.

Die Hauptabteilung des Zuchtbuches für Stuten wird unterteilt in die Klassen

- Stutbuch I,
- Stutbuch II,
- Anhang und
- Fohlenbuch.

Die Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches für Stuten ist das

- Vorbuch.

Abteilung	Geschlecht	
	Hengste	Stuten
Hauptabteilung (HA)	Hengstbuch I (H I)	Stutbuch I (S I)
	Hengstbuch II (H II)	Stutbuch II (S II)
	Anhang (A)	Anhang (A)
	Fohlenbuch	Fohlenbuch
Zusätzliche Abteilung (ZA)	Vorbuch (V)	Vorbuch (V)

9. Eintragungsbestimmungen in das Zuchtbuch

Die Bestimmungen unter B.7 der Satzung sind grundlegende Voraussetzungen für die Eintragung. Es werden Hengste und Stuten nur dann in das Zuchtbuch eingetragen, wenn sie identifiziert sind, ihre Abstammung nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellt wurde und sie die nachfolgend aufgeführten Eintragungsbedingungen erfüllen. Ein Pferd aus einem anderen Zuchtbuch der (zugelassenen) Rasse muss in die Klasse des Zuchtbuches eingetragen werden, deren Kriterien es entspricht.

(9.1) Zuchtbuch für Hengste

(9.1.1) Hengstbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA), Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.14 und B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms mindestens die Gesamtnote 7,0 erhalten haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen,
- die die Hengstleistungsprüfung nach (11.3.1.3) abgeschlossen haben.

(9.1.2) Hengstbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste eingetragen,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA), Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über zwei Generationen mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden
- deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem FN-Mitgliedszuchtverband mittels DNA-Profil bestätigt wurde bzw. deren väterliche und mütterliche Abstammung bei der Ersteintragung bei einem anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Zuchtverband bestätigt wurde,
- die gemäß 14. auf Cerebelläre Abiotrophie (CA), Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) und Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.1.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Auf Antrag werden Hengste eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Hengstbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.1.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Hengstfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.1.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es können Hengste frühestens im 3. Lebensjahr eingetragen werden,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Hengste des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Kleinen Deutschen Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreichen,
- die im Rahmen einer tierärztlichen Untersuchung gemäß B.15.2 der Satzung die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit und Gesundheit erfüllen und gemäß der tierärztlichen Bescheinigung (Anlage 2) untersucht wurden sowie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2) Zuchtbuch für Stuten

(9.2.1) Stutbuch I (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die gemäß 14. auf Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,

- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.1) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde, oder die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung und gemäß (11.2.2) dieses Zuchtprogramms mindestens eine Gesamtnote von 6,5 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.2) Stutbuch II (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- deren Eltern in der Hauptabteilung der Rasse oder einer der zugelassenen Rassen (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind,
- deren Identität überprüft worden ist,
- die gemäß 14. auf Myotonie mit Hilfe des Gentests untersucht wurden,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

Darüber hinaus können Nachkommen von im Anhang eingetragenen Zuchtpferden eingetragen werden,

- wenn die Anhang-Vorfahren über eine Generation mit Zuchtpferden aus der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) angepaart wurden,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

(9.2.3) Anhang (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse und
- die nicht die Eintragungsvoraussetzungen für das Stutbuch I und II erfüllen.

Die Übernahme von Pferden aus dem Fohlenbuch in den Anhang erfolgt automatisch, wenn von diesen Nachkommen registriert werden.

(9.2.4) Fohlenbuch (Hauptabteilung des Zuchtbuches)

Im Jahr der Geburt werden alle Stutfohlen eingetragen,

- deren Eltern im Zuchtbuch eingetragen sind, davon mindestens ein Elternteil in der Hauptabteilung der Rasse.

(9.2.5) Vorbuch (Zusätzliche Abteilung des Zuchtbuches)

Es werden Stuten eingetragen, die im Jahr der Eintragung mindestens dreijährig sind,

- die nicht in eine der vorstehenden Klassen für Stuten des Zuchtbuches eingetragen werden können, aber dem Zuchtziel des Kleinen Deutschen Reitpferdes entsprechen,
- die zur Überprüfung der Identität vorgestellt wurden,
- die in der Bewertung der äußeren Erscheinung gemäß B.14 der Satzung mindestens eine Gesamtnote von 6,0 erreicht haben, wobei die Wertnote 5,0 in keinem Selektionsmerkmal unterschritten wurde,
- die keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale gemäß Liste (Anlage 1) aufweisen.

10. Tierzuchtbescheinigungen/Eintragungsbestätigung

Tierzuchtbescheinigungen werden für Fohlen gemäß den Grundbestimmungen unter B.8 der Satzung und nach dem folgenden Schema erstellt.

Mutter		Hauptabteilung			Zusätzliche Abteilung
Vater		Stutbuch I	Stutbuch II	Anhang	Vorbuch (Stuten)
Haupt- Abteilung	Hengstbuch I	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Hengstbuch II	Abstammungs- nachweis	Abstammungs- nachweis	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
	Anhang	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung
Zusätzliche Abteilung	Vorbuch (Hengste)	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	Geburts- bescheinigung	X

Der Züchter bzw. Besitzer des Pferdes ist dafür verantwortlich, dass alle in der Tierzuchtbescheinigung angegebenen Daten zutreffend sind. Abweichungen oder Unrichtigkeiten sind unverzüglich dem Verband zu melden. Darüber hinaus ist der Züchter bzw. Besitzer verpflichtet, die Tierzuchtbescheinigung sorgfältig aufzubewahren, da u.a. eine spätere Eintragung des Pferdes in das Zuchtbuch nur vorgenommen werden kann, wenn eine gültige Tierzuchtbescheinigung vorgelegt wird.

(10.1) Tierzuchtbescheinigung als Abstammungsnachweis

(10.1.1) Ausstellung eines Abstammungsnachweises

Die Ausstellung eines Abstammungsnachweises erfolgt, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Vater ist im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) im Hengstbuch I oder Hengstbuch II und die Mutter im Jahr der Bedeckung oder spätestens im Jahr der Geburt des Fohlens (bis einschließlich zum 31.12. des Jahres) in das Stutbuch I oder Stutbuch II eingetragen.
- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- Die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 2. und/oder 3. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.1.2) Mindestangaben im Abstammungsnachweis

Der Abstammungsnachweis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,

- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation,
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil,
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.2) Tierzuchtbescheinigung als Geburtsbescheinigung

(10.2.1) Ausstellung einer Geburtsbescheinigung

Die Ausstellung einer Geburtsbescheinigung erfolgt, wenn die Bedingungen für einen Abstammungsnachweis nicht erfüllt, jedoch folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Deckbescheinigung und Abfohlmeldung wurden fristgerecht gemäß Satzung vorgelegt.
- die Identifizierung des Fohlens (bei Fuß der Mutter oder durch Abstammungsüberprüfung) ist durch den Zuchtleiter oder seinen Beauftragten erfolgt und
- das Fohlen entstammt keiner Anpaarung von Eltern, die beide im Vorbuch eingetragen sind.

Sind die vorstehenden Bedingungen des 1. und/oder 2. Spiegelstriches nicht erfüllt, dann ist die Identität mittels einer Abstammungsüberprüfung nachzuweisen.

(10.2.2) Mindestangaben in der Geburtsbescheinigung

Die Geburtsbescheinigung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Name des Zuchtverbandes und Angabe der Website,
- b) Ausstellungstag und -ort,
- c) Lebensnummer (UELN),
- d) Rasse bzw. Name des Zuchtbuches,
- e) Name, Anschrift und E-Mailadresse (sofern vorhanden) des Züchters und des Eigentümers,
- f) Deckdatum der Mutter,
- g) Geburtsdatum, Code des Geburtslandes, Geschlecht, Farbe und Abzeichen,
- h) Kennzeichnung,
- i) Klasse, in die das Pferd sowie seine Eltern eingetragen sind,
- j) Namen, Lebensnummern (UELN), Farbe und Rasse der Eltern und Namen, Lebensnummern (UELN) und Rassen einer weiteren Generation (sofern vorhanden),
- k) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters,
- l) Körurteil (sofern vorhanden),
- m) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung des Pferdes, mit Datum, oder die Website, auf der die Ergebnisse veröffentlicht sind (sofern vorhanden),
- n) Angaben zu genetischen Defekten und Besonderheiten des Pferdes bezogen auf das Zuchtprogramm,
- o) Methode und Ergebnisse der Abstammungsüberprüfungen bei Zuchttieren, die für die Entnahme von Zuchtmaterial vorgesehen sind,
- p) bei einem Pferd, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern sowie deren DNA- oder Blut-Typ,
- q) Name und Funktion des Unterzeichners.

(10.3) Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial

Tierzuchtbescheinigungen gemäß VO (EU) 2016/1012 werden auch ausgestellt bei der Abgabe von Zuchtmaterial, wenn das Spendertier im Zuchtbuch des Zuchtverbandes eingetragen ist. Hierbei werden die Muster der DVO (EU) 2017/717 i.V.m. DVO (EU) 2020/602 geändert durch DVO (EU) 2021/761 verwendet.

Die Tierzuchtbescheinigung für Zuchtmaterial besteht aus mehreren Abschnitten, wobei der Zuchtverband grundsätzlich die vorgesehenen Abschnitte für die Spendertiere ausstellt und am Ende dieser Abschnitte die dortigen Angaben mit Datum, Unterschrift und Signatur des Zuchtverbandes bestätigt.

Eine Rückverfolgbarkeit, der durch die Zuchtmaterialbetriebe gemachten Kopien der vom Zuchtverband ausgefüllten Tierzuchtbescheinigungen für die Spendertiere, ist jederzeit zu gewährleisten. Hierzu können eindeutige Belegnummern vergeben werden.

(10.4) Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

(10.4.1) Ausstellung einer Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

Die Ausstellung einer Eintragungsbestätigung erfolgt, wenn folgende Bedingungen gegeben sind:

- das Pferd erfüllt die Eintragungsvoraussetzungen für die Eintragung in das Vorbuch.

(10.4.2) Mindestangaben in der Eintragungsbestätigung als Vorbuchbescheinigung

Die Eintragungsbestätigung muss die gleichen Angaben enthalten wie der Abstammungsnachweis, sofern diese Informationen vorliegen.

11. Selektionsveranstaltungen

(11.1) Körung

Es gelten grundsätzlich die Bestimmungen gemäß B.15 der Satzung.

Das Mindestalter eines Hengstes für die Körung beträgt zwei Jahre. Um geordnete Körveranstaltungen sicherzustellen, kann eine Vorauswahl der zur Körung angemeldeten Hengste stattfinden. Findet eine Vorauswahl statt, ist die Teilnahme daran unter anderem eine Voraussetzung für die Zulassung der Hengste zur betreffenden Körveranstaltung. Die Auswahlkommission trifft die Vorauswahlentscheidung.

Hengste können zur Körung nur zugelassen werden, wenn

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter und der Urgroßmütter (insgesamt vier Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in dem Stutbuch I oder einer dem Stutbuch I entsprechenden Klasse eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

Hengste mit nicht dem Hengstbuch I entsprechenden Leistungsdaten des Vaters können zur Körung nur zugelassen werden, wenn sie in einer Hengstleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) eine gewichtete Endnote von 7,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 6,0 liegen darf, oder wenn sie gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit aufweisen.

Ein Hengst kann nur gekört werden, wenn er

- a) in der Bewertung (gemäß B.14 der Satzung) eine Gesamtnote von mindestens 7,0 erreicht und in keinem Merkmal schlechter als 5,0 bewertet wird, und
- b) die gesundheitlichen Voraussetzungen gemäß Anlage 1 und
- c) die Anforderungen an die Zuchttauglichkeit gemäß B.15.2 der Satzung erfüllt.

Die Körergebnisse anderer tierzuchtrechtlich anerkannter Verbände können übernommen werden (Anerkennung).

(11.2) Stutbucheintragung

Das Mindestalter einer Stute für die Stutbucheintragung beträgt drei Jahre. Die Bewertung erfolgt nach B.14 der Satzung.

(11.2.1) Eintragung in das Stutbuch I

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch I werden nur Stuten zugelassen:

- deren Väter im Hengstbuch I oder einer dem Hengstbuch I entsprechenden Klasse und deren Väter der Mütter und mütterlicherseits der Großmütter (insgesamt drei Generationen) in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind,
- deren Mütter in der Hauptabteilung (außer Fohlenbuch und Anhang) oder einer der Hauptabteilung entsprechenden Abteilung eines Zuchtbuches der (zugelassenen) Rasse eingetragen sind.

(11.2.2) Eintragung in das Stutbuch II

Zur Bewertung der äußeren Erscheinung für die Eintragung in das Stutbuch II werden Stuten zugelassen, deren Väter und Mütter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches (außer Fohlenbuch und Anhang) eingetragen sind.

(11.3) Leistungsprüfungen

(11.3.1) Hengstleistungsprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stations-, Kurz-, Feld- oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Hengste, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.1.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.1.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungshengst**“.

(11.3.1.1) Stations-, Kurz- und Feldprüfung

Die Hengstleistungsprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Hengstleistungsprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Hengste der Rasse Kleines Deutsches Reitpferd sowie für Hengste der zugelassenen Rassen werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CI - 30 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Reiten.
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung** - Zuchtrichtung Reiten in Kombination mit der Turniersportprüfung gemäß (11.3.1.2)

Für Hengste der zugelassenen Rassen mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Gelände sowie
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** – Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände sowie
- Prüfung DI - 2 Tage **Kurzprüfung**.

(11.3.1.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung auf Station gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Hengste Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- und Turniersportprüfungen werden berücksichtigt:
die 5malige nach LPO § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Dressur Kl. M und /oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Springen der Kl. M und /oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Vielseitigkeit in der Kl. VA und /oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat
- **in Kombination** mit einer Kurzprüfung (gem. (11.3.1.1))
 - als vier- oder fünfjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des fünfjährigen Deutschen Dressurponys-/pferdes, Deutschen Springponys-/pferdes oder Deutschen Vielseitigkeitsponys-/pferdes oder
 - als fünf- oder sechsjähriger Hengst die Anforderungen für eine Qualifikation für das Bundeschampionat des sechsjährigen Deutschen Dressurponys-/pferdes, Deutschen Springponys-/pferdes oder Deutschen Vielseitigkeitsponys-/pferdes.

(11.3.1.3) Voraussetzung für die Eintragung in das Hengstbuch I

Eingetragen werden frühestens im 3. Lebensjahr Hengste,

- die gemäß (11.3.1.1) in einer Hengstleistungsprüfung auf Station eine gewichtete Endnote von 6,5 und besser erzielt haben, wobei keiner der Merkmalsblöcke unter 5,0 liegen darf, oder die gemäß (11.3.1.2) vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit erreicht haben,
- Hengste der zugelassenen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für die Zuchtrichtung Reiten auch dann, wenn sie eine Stationsprüfung entsprechend der Vorgabe gemäß (11.3.1.1) absolviert haben. Ponys der zugelassenen Rassen unter 138 cm können die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung auch für die Zuchtrichtung Fahren gemäß (11.3.1.1) erfüllen.
- Hengste der Rasse Englisches Vollblut erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 70 kg oder in Hindernisrennen von mindestens 75 kg oder
 - mindestens ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von 65 kg in Flachrennen, 70 kg in Hindernisrennen bei mindestens 20 Starts in insgesamt drei Rennzeiten erreicht haben.
- Hengste der arabischen Rassen erfüllen die Anforderungen an die Eigenleistungsprüfung für Ponys und Kleinpferde auch dann,
 - wenn sie in Flachrennen ein Generalausgleichsgewicht (GAG) von mindestens 58 kg erreicht haben.

Hengste, die noch keine Eigenleistungsprüfung abgelegt haben, können unter der Bedingung vorläufig eingetragen werden, dass sie die Prüfung bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihren 4. Geburtstag haben, ablegen. Hengste, die die Eigenleistungsprüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen, können auf Antrag wieder eingetragen werden.

(11.3.2) Zuchtstutenprüfungen

Die Prüfungen werden nach den allgemein anerkannten Regeln des Reit- und Fahrsports durchgeführt. Sie sind Leistungsprüfungen im Sinne des Tierzuchtgesetzes und können als Stationsprüfung, Feldprüfung oder als Turniersportprüfung durchgeführt werden.

Stuten, die die Eigenleistungsprüfung gemäß (11.3.2.1) mit einer gewichteten Endnote von 7,5 und besser erzielt haben oder gemäß (11.3.2.2) die vorgeschriebenen Erfolge in Turniersportprüfungen der Disziplinen Dressur, Springen oder Vielseitigkeit aufweisen können, erhalten den Titel „**Leistungsstute**“.

(11.3.2.1) Stations- und Feldprüfung

Die Zuchtstutenprüfungen werden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO durchgeführt (Anlage 3).

Für die Zuchtstutenprüfungen gelten verbindlich die Besonderen Bestimmungen für Stationsprüfungen, Kurz- und Feldprüfungen der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen (Anlage 3).

Für Stuten der Rasse Kleines Deutsches Reitpferd werden folgende Leistungsprüfungen der LP-Richtlinie in der jeweils gültigen Fassung anerkannt:

- Prüfung CII - 14 Tage Stationsprüfung - Zuchtrichtung Reiten,
- Prüfung CIII - 30 Tage Stationsprüfung - Zuchtrichtung Reiten/Gelände sowie
- Prüfung EI - Feldprüfung - Zuchtrichtung Reiten.

Für Stuten der Rasse Kleines Deutsches Reitpferd mit einer Widerristhöhe von < 138 cm werden die gefahrenen Leistungsprüfungen der LP-Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung empfohlen und auch anerkannt:

- Prüfung CIV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände,
- Prüfung CV - 14 Tage **Stationsprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EIII - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Interieur/Gelände,
- Prüfung EIV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren,
- Prüfung EV - **Feldprüfung** - Zuchtrichtung Fahren/Gelände

(11.3.2.2) Turniersportprüfung

Alternativ zur Eigenleistungsprüfung gilt die Leistungsprüfung auch dann als abgelegt, wenn die Stuten Erfolge in Turniersportprüfungen nachweisen können. Die Turniersportprüfung wird in den Disziplinen Dressur, Springen und Vielseitigkeit durchgeführt.

Folgende Turniersportergebnisse in Aufbau- und Turniersportprüfungen werden berücksichtigt: die 5malige nach LPO § 38 (2) LPO

- registrierte Platzierung in Dressur Kl. L und /oder
- registrierte Platzierung in Springen Kl. L und /oder
- registrierte Platzierung in der Vielseitigkeit Kl. A und /oder
- registrierte Platzierung an 1. bis 3. Stelle Fahren Kl. A (Einspanner) und/oder
- registrierte Platzierung in jeweils höheren Klassen und/oder
- eine Teilnahme im Finale beim Moritzburger Fahrponychampionat.

12. Identitätssicherung/Abstammungssicherung

Für jedes eingetragene Pferd bzw. zur Eintragung vorgestellte Pferd kann der Verband eine Abstammungsüberprüfung nach den Methoden unter B.11.1 der Satzung verlangen.

Eine Überprüfung der Abstammung ist gemäß der Satzung vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstammungsüberprüfung werden im Zuchtbuch vermerkt. Kann die Abstammung nicht geklärt werden, werden die Pferde nicht eingetragen.

Vor Ausstellung von Tierzuchtbescheinigungen muss eine Abstammungsüberprüfung erfolgen, wenn an der angegebenen Abstammung Zweifel bestehen. Dieses ist der Fall, wenn

- a) eine Stute in der letzten oder vorletzten Rosse von zwei oder mehreren Hengsten gedeckt wurde,
- b) die Trächtigkeitsdauer dreißig Tage und mehr von der mittleren Trächtigkeitsdauer von 335 Tagen abweicht,
- c) das Fohlen nicht bei Fuß der Mutter identifiziert werden kann.

Die Kosten hierfür trägt der Züchter.

Zum Zeitpunkt der Ersteintragung (ab Eintragungsjahr 2012) in das Hengstbuch I und II wird vom Verband eine Abstammungsüberprüfung des betreffenden Hengstes angeordnet – sofern diese noch nicht durchgeführt wurde. Kostenträger ist derjenige, der die Körung oder Eintragung beantragt. Zur Eintragung sind DNA-Typenkarten vorzulegen.

Bei Rassen, bei denen nicht grundsätzlich ein DNA-Profil vorliegt, ist bei Spendertieren für Zuchtmaterial ein DNA-Profil vorzulegen.

13. Einsatz von Reproduktionstechniken

(13.1) Künstliche Besamung

In der künstlichen Besamung dürfen nur Hengste eingesetzt werden, die auf einer Sammelveranstaltung (Körung) des Zuchtverbandes gemäß B.15 der Satzung und gemäß (11.1) Körung dieses Zuchtprogramms die entsprechende Mindestgesamtnote erhalten haben.

(13.2) Embryotransfer

Spenderstuten dürfen nur für einen Embryotransfer genutzt werden, wenn sie im Stutbuch I eingetragen sind.

(13.3) Klonen

Die Technik des Klonens ist im Zuchtprogramm nicht zulässig. Klone und ihre Nachkommen können nicht in das Zuchtbuch eingetragen werden und sind von der Teilnahme am Zuchtprogramm ausgeschlossen.

14. Berücksichtigung gesundheitlicher Merkmale sowie genetischer Variationen bzw. Besonderheiten

Hengste sind nur im Hengstbuch I und II sowie Vorbuch und Stuten nur im Stutbuch I und II sowie Vorbuch eintragungsfähig, wenn sie keine gesundheitsbeeinträchtigenden Merkmale aufweisen (Anlage 1).

Sofern genetische Defekte und genetische Besonderheiten gemäß Anlage 1 bekannt sind und im Zuchtprogramm Berücksichtigung finden, sind sie in Tierzuchtbescheinigungen anzugeben und entsprechend der VO (EU) 2016/1012 zu veröffentlichen.

Ab dem Zuchtjahr 2019 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden, auf Cerebelläre Abiotrophie (CA) mit Hilfe des Gentests untersucht. Ausgenommen sind Hengste der Rassegruppe III, wenn sie in den ersten drei Generationen kein arabisches Blut führen. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Pferde.

Sollten beide Elterntiere nachweislich frei von dem Gen für Cerebelläre Abiotrophie sein, entfällt die Verpflichtung der Untersuchung.

Ab dem Zuchtjahr 2025 werden alle Hengste, die in Hengstbuch I oder Hengstbuch II eingetragen sind oder eingetragen werden und wenn die Hengste in den ersten vier Generationen Pferde der Rassegruppe III führen, auf Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) mit Hilfe des Gentests untersucht. Der jeweilige Zuchtverband wird das Ergebnis des Gentests im Zuchtbuch dokumentieren. Die Ergebnisse werden auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf die Eintragung der Ponys.

Sollten die Vorfahren nachweislich frei von dem Gen für Warmblood Fragile Foal Syndrome (WFFS) sein, entfällt die Verpflichtung der Untersuchung.

Eintragungsbestimmungen für New Forest Ponys als zugelassene Rasse sowie für Deutsche Reitponys, die aus Trägerlinien bezüglich des Gens für Myotonie stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger des Gens für Myotonie sind:

Hengste und Stuten der Rassen New Forest Pony und Deutsches Reitpony, bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree), dürfen nur dann in das Hengstbuch I, Hengstbuch II bzw. Stutbuch I, Stutbuch II eingetragen werden, wenn sie auf das Gen für Myotonie untersucht sind. Das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Website der FN veröffentlicht.

Alle bereits aktiv eingetragenen Hengste der Rasse New Forest Pony und Deutsches Reitpony müssen ab 2013 untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Das Ergebnis wird im Zuchtbuch vermerkt sowie auf der Website der FN veröffentlicht. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungstatus.

Alle bereits aktiv eingetragenen Stuten der Rasse New Forest Pony und Deutsches Reitpony sollten untersucht werden, wenn sie aus Trägerlinien stammen bzw. bei denen der Verdacht besteht, dass sie Träger sind (Kantje's Ronaldo-Blut im Pedigree). Der Myotonie-Status wird im Zuchtbuch vermerkt. Das Ergebnis hat keinen Einfluss auf den Eintragungstatus.

Sollte das auf eine Trägerlinie zurückgehende Elterntier nachweislich frei von dem Gen für Myotonie sein entfällt die Verpflichtung der Untersuchung.

15. Zuchtwertschätzung

Derzeit wird keine Zuchtwertschätzung durchgeführt.

16. Beauftragte Stellen

Beauftragte Stelle	Tätigkeit
TG-Verlag Beuing GmbH Liebigstr. 43 35392 Gießen	Zuchtbuch Datenzentrale
Bereich Zucht der FN, Warendorf Freiherr-von-Langen-Straße 13, 48231 Warendorf www.pferd-aktuell.de	Koordination Datenzentrale
Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. Schubertstraße 10, 99423 Weimar E-Mail: info@lvtp.de www.lvtp.de	Leistungsprüfung

Der Landesverband Thüringer Pferdezüchter e.V. erkennt Leistungsprüfungen (LP) als Stations-, Kurz- oder Feldprüfung verbindlich an, die von anderen tierzuchtrechtlich anerkannten Pferdezuchtverbänden gemäß der LP-Richtlinien für Leistungsprüfungen von Hengsten, Stuten und Wallachen aller Pony-, Kleinpferde- und sonstigen Rassen der ZVO (FN) durchgeführt wurden (Anlage 3).

17. Weitere Bestimmungen

(17.1) Vergabe einer Lebensnummer (Internationale Lebensnummer Pferd – Unique Equine Lifenummer – UELN)

Die UELN wird wie folgt vergeben:

DE 470 70 15021 24

Dabei bedeuten:

- DE - Ländercode für Deutschland = 276 = DE
- 470 - Verbandskennziffer
- 7015021 - laufende Nummer innerhalb eines Jahres
- 24 - Geburtsjahr (2024)

(17.2) Vergabe eines Namens bei der Eintragung in das Zuchtbuch

Der bei der Eintragung in ein Zuchtbuch (außer Fohlenbuch) vergebene Name muss beibehalten werden.

Zuchtnamen, die dazu geeignet oder bestimmt sind, einen beleidigenden oder herabwürdigenden Charakter zu entfalten, sind unzulässig.

(17.3) Transponder

Die Kennzeichnung der Fohlen mittels Transponder erfolgt gemäß B.10.2 und B.10.2.1 der Satzung.

(17.4) Prefix-/Suffixregelung für Ponys, Kleinpferde und sonstige Rassen

Als Prefix/Suffix wird ein dem Pferdenamen vorangestelltes/nachgestelltes Wort bezeichnet. Es soll eine auf die Zuchtstätte oder den Züchter bezugnehmende Bedeutung haben und darf ausschließlich für von dieser Zuchtstätte oder diesem Züchter gezogene Pferde verwendet werden. Missverständliche Begriffe können abgelehnt werden.

Das Prefix/Suffix ist vom Züchter für seine Zuchtstätte ausschließlich bei der FN zu beantragen. Ist das Prefix/Suffix über die FN beim Central Prefix Register eingetragen, so ist es automatisch Eigentum des Antragstellers und darf von keinem anderen Züchter benutzt werden. Es ist dann innerhalb aller diesem Register angeschlossenen Zuchtverbänden geschützt. Das Prefix/Suffix muss für alle Ponys oder Kleinpferde des Züchters, bei denen er als Züchter in der Tierzuchtbescheinigung aufgeführt ist, benutzt werden.

Prefixe/Suffixe, die bislang von den Zuchtverbänden nur regional für die Zuchtstätte registriert wurden, werden nicht automatisch in das CPR (Central Prefix Register) übernommen, sondern müssen vom Züchter erneut über die Deutsche Reiterliche Vereinigung beantragt werden.

Das Prefix/Suffix muss mindestens drei und darf höchstens 20 Buchstaben umfassen und sollte möglichst aus einem Wort bestehen.

Ist ein Name mit einem registrierten Zuchtstättennamen verbunden, so ist dieser bei Eintragung in ein Zuchtbuch ohne Änderungen oder Ergänzungen zu übernehmen.